

Satzung

„Tennis-Club Frankenberg/Sa. e. V.“ (TCF)

i.d. Fassung der Neufassung der Satzung aus der Mitgliederversammlung vom 21.03.2024

Gliederung:

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Zweck
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Geschäftsjahr
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Organe
- § 7 Die Mitgliederversammlung
- § 8 Der Vorstand
- § 8a Haftung des Vorstandes
- § 9 Rechnungsprüfung
- § 10 Vergütung für Vereinstätigkeit
- § 11 Mitgliedsbeiträge
- § 12 Auflösung des Vereins
- § 13 Datenschutz
- § 14 In-Kraft-Treten

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen „Tennis-Club Frankenberg/Sa. e. V.“ und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz – Registergericht – Reg.-Nr. 40688 eingetragen.

(2) Sitz des Vereins ist Frankenberg/Sa.

...

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Tennissports in Frankenberg/Sa.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass ein Trainingsbetrieb unterhalten wird, der Verein sich an Veranstaltungen und sportlichen Wettkämpfen beteiligt, selbst sportliche Veranstaltungen durchführt, für den Tennissport wirbt und die Tradition des Tennissports in Frankenberg/Sa. pflegt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein unterscheidet folgende Mitgliedschaften:
 - **ordentliche Mitglieder**
(volljährige Mitglieder, die den Tennissport aktiv betreiben und solche, die zwar nicht aktiv sind, aber den Verein durch Zahlung des vollen Beitrages unterstützen),
 - **Kinder und Jugendliche**
(nicht volljährige Mitglieder, die den Tennissport aktiv betreiben),
 - **fördernde Mitglieder**
(Mitglieder, die den Verein durch Zahlung einer Spende in Höhe von jährlich mind. 200 € unterstützen),
 - **Sondermitglieder**
(Mitglieder aus anderen Tennisvereinen, die im TCF trainieren und am Wettspielbetrieb teilnehmen) und
 - **Ehrenmitglieder**
(Mitglieder, die sich um den Tennissport im TCF in hervorragender Weise verdient gemacht haben. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt und haben die Rechte ordentlicher Mitglieder).

- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, den Vereinszweck zu fördern und sich am Vereinsleben zu beteiligen. Mitglieder, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben verfügen über kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft ist mittels vollständig ausgefülltem und unterschriebenem Aufnahmeformular bei einem Vorstandsmitglied einzureichen. Der Vorstand prüft den Antrag und entscheidet über die Aufnahme.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
 - mit dem Tod eines Mitglieds
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss aus dem Verein
- (5) Der Austritt muss schriftlich gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied bis spätestens 30. November des laufenden Jahres für den Schluss des laufenden Kalenderjahres erklärt werden.
- (6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen oder nach zweimaliger erfolgloser Mahnung den Mitgliedsbeitrag und/oder die zu erbringenden Arbeitsstunden nicht erbracht oder abgegolten hat.
- (7) Bei jedweder Beendigung der Mitgliedschaft (Tod, Austritt, Ausschluss) besteht kein Anspruch auf:
 - einen Anteil am Vereinsvermögen
 - Rückzahlung von Beiträgen
 - Abgeltungszahlungen für Arbeitsstunden
 - Entschädigung für geleistete Arbeitsstunden

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Kassenprüfer

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan und zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Genehmigungen der vom Vorstand vorgeschlagenen Rücklagen für das abgeschlossene Geschäftsjahr und des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste/laufende Geschäftsjahr,
 - b) Wahl der Kassenprüfer und die Entgegennahme des Prüfberichtes der Kassenprüfer,
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Berichtes des Schatzmeisters,
 - d) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages und der von den Mitgliedern zu erbringenden unentgeltlichen Arbeitsstunden bzw. deren Abgeltung in der Beitragsordnung,
 - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - f) Änderung dieser Satzung,
 - g) Auflösung des Vereins,
 - h) Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages,
 - i) endgültige Entscheidung über den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes,
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - k) Entscheidungen über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind, soweit die Entscheidungsbefugnis in dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ des TCF obliegt.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet möglichst im 1. Quartal eines jeden Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
- der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt oder
 - ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen mittels Brief oder E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Veröffentlichung/Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Ein Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und erst in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen zugelassen werden.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss, der aus dem Wahlleiter und einem Wahlprotokollführer besteht. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, wenn nicht zwei Drittel der anwesenden Mitglieder ein anderes Stimmrechtsverfahren verlangen. Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Kassenprüfer können jeweils in einem Wahlgang in offener Wahl gewählt werden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen zählen nicht. Wird die Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. Es sind die Kandidaten gewählt, die in der Reihenfolge die meisten Stimmen erreichen. Für den Fall, dass die Mitgliederversammlung eine Einzelwahl beschließt oder diese notwendig wird, wenn mehr Kandidaten zur Wahl stehen, als Vorstände zu besetzen sind, gilt Folgendes: ...

Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Gesetzliche Vertreter von Minderjährigen haben kein Stimmrecht. Für Satzungsänderungen, die die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben, ist eine Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig. Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - Zahl der erschienenen Mitglieder
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
 - die Tagesordnung
 - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültigen Stimmen),
 - die Art der Abstimmung
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge
 - Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu fünf Vereinsmitgliedern (Gesamtvorstand). Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
2. Drei Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird im Außenverhältnis durch mind. ein Mitglied des Vertretungsvorstandes vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied bestimmen. Die Ersatzwahl hat zur nächsten Mitgliederversammlung zu erfolgen.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) Die Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung.
 - c) Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes
 - d) die Aufnahme von Mitgliedern
 - e) den Ausschluss von Mitgliedern

- f) Abschluss und Beendigung von Arbeits-, entgeltlichen Geschäftsbesorgungsverträgen oder ähnlichen Verträgen zwischen Dritten und dem Verein.
5. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Gesamtvorstandes eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter zwei Mitglieder des Vertretungsvorstandes, anwesend sind. Die Einladung erfolgt elektronisch spätestens eine Woche vor der Sitzung durch ein Mitglied des Vorstandes. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:
- Ort und Zeit der Sitzung,
 - die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters,
 - die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage in dem Protokollbuch zu verwahren.

§ 8a Haftung des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes haften für Schäden gegenüber Vereinsmitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit für den Verein verursachen, nur bei Vorsatz.

§ 9 Kassenprüfer

Der Verein kann bis zu zwei Kassenprüfer, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt werden, bestellen. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand des Vereins angehören. Sie prüfen die Jahresabrechnung des Vorstandes und nehmen zu seiner Entlastung vor der Mitgliederversammlung Stellung.

§ 10 Vergütung für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Der Vorstand ist insbesondere ermächtigt, für zusätzliche Maßnahmen des Vereins, zu denen der Verein weder nach der Satzung oder vertraglich verpflichtet ist, die aber dem Satzungszweck entsprechen, zeitlich befristete Geschäftsbesorgungsverträge abzuschließen.

- (6) Im Übrigen haben Beauftragte des Vereins und Inhaber von Vereinsämtern, die ehrenamtlich für den Verein tätig werden, einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Der Vorstand ist dabei ermächtigt, diese Aufwendungen im Rahmen von Pauschalen zu erstatten, sofern diese den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigen.

§ 11 Mitgliedsbeiträge/unentgeltliche Leistungen für den Verein

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils bis zum 30. April eines Jahres fällig. Die Höhe des Beitrages sowie die zu leistenden unentgeltlichen Arbeitsstunden bzw. deren Abgeltung sind in der Beitragsordnung des Vereins geregelt. Die Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 12 Rechte und Pflichten der Mitgliedern

Die Mitglieder haben folgende Rechte:

1. Benutzung aller Einrichtungen des Vereins,
2. Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins,
3. Wahlrecht und das Recht, bei Versammlungen Anträge zu stellen (außer minderjährige Mitglieder).

Das Recht zur Benutzung der Einrichtungen und der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins steht einem Mitglied grundsätzlich erst ab dem Zeitpunkt der Zahlung des Beitrags zu.

Die Mitglieder haben folgende Pflichten:

1. Die Vereinssatzung, die Vorstandsbeschlüsse, die weiteren Ordnungen wie z. B. Platz- und Spielordnung und Organbeschlüsse zu beachten,
2. Die in der Satzung des Vereins niedergelegten Grundsätze zu fördern,
3. Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und sonstigen Leistungen zu entrichten,
4. Vorsätzliche Beschädigungen von Vereinseigentum zu ersetzen und
5. Gegenseitige Rücksichtnahme.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschließen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Frankenberg/Sa., die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports in Frankenberg/Sa. zu verwenden hat.

§ 14 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Kontaktdaten. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Als Mitglied in dem Sächsischen Tennisverband (STV) muss der Verein die Daten seiner Mitglieder (Name, Vorname, Geburtsdatum) an den STV weitergeben.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Frankenberg, 21.03.2024

Der Vorstand